
Siebenbürgische
Provinzial-Blätter.

Vierter Band. Erstes Heft.

I.

Allgemeine Punkte,

wornach die Sächssische Nation in Siebenbürgen, auf landesherrliche Verordnung, im Jahr 1805, neuerdings regulirt wurde.

Vor Erinnerung.

Die Allerhöchste Huld und Gnade, welche Se. Majestät Kaiser Franz der Erste, während Seiner milden und väterlichen Regierung, unter andern auch Seiner getreuen Sächssischen Nation hat angedeihen lassen, spricht sich besonders auch dadurch

Sieb. Prov. Bl. 4. B. 1. Heft. II deut:

deutlich aus: daß von Zeit zu Zeit von dem erhabnen Throne verschiedne Anordnungen zur bessern innern Einrichtung derselben erfließen sind. Die erste erschien im Jahr 1795 unter der Aufschrift: Regulative Punkte etc. und dann im Jahr 1797 ein Nachtrag dazu; die denn einzeln im Druck herauskamen und auch im gelehrten Auslande Aufmerksamkeit erregten. Daber sie denn auch in des seligen Professor Grelmann's statistischen Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der österreichischen Monarchie, im 2ten Bande, einen Platz erhielten. Nach der Hand geruhete Se. Majestät diese ersten gleichsam nur vorläufigen und skizzirten Entwürfe auf das Neue und umständlicher bearbeiten und durch eine Allerhöchsten Orts dazu verordnete Commission, an deren Spitze der nun auch verewigte Herr Hof-Rath Stephan von Gyurky sich befand, in eine glückliche Ausführung bringen zu lassen.

Ohne Zweifel wird jeder Siebenbürgische Patriot sich freuen, diese bis noch ungedruckte Landesfürstliche Verfügung auch in dieser vaterländischen Zeitschrift anzutreffen.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung.

I. In gnädigster Ermägung, daß die ersten Beamten der Sächsischen Publicorum in denjenigen Stühlen und Distrikten, welche mit Königlichen Freystädten versehen sind, nicht nur für die betreffende Stadt, sondern auch für den ganzen Stuhl und Distrikt Sorge und Aufsicht führen sollen, haben Se. Majestät für gerecht befunden, daß sämtliche Communitäten solcher Stühle und Distrikte zur Wahl der ersten Beamten mittelst ihrer Deputirter concurriren sollen.

In dieser Hinsicht verordnen Se. Majestät: daß die Communitäten der vorherzählten Stühle und Distrikte zur Wahl der ersten Beamten, zu denen in den Städten die Bürgermeister, die Stadt-Richter, die Stuhlrichter und in dem Cronstädter und Bistriczer Distrikt auch die Stadthausen zu zählen sind, mit der betreffenden Communität in gleicher Zahl, nämlich so zugelassen worden, daß die eine Hälfte der Wählenden aus der Städtischen Communität, die andere Hälfte aber aus der Zahl nach den wählenden Communitäts-

Glieder gleichkommenden Deputirten der Stuhls-Communitäten bestehe, Dahingegen die Senatoren und diejenigen Beamten, deren Wirkungskreis blos local ist und allein auf die betreffende Stadt oder Ortschaft sich beziehet, wohin ausserhalb Kronstadt und Distric in einigen Städten und Märkten, auch die Hannen, in der Stadt Kronstadt aber der Stadthauptmann und überhaupt die Oratores oder Vormünder der Städtischen Communitäten gehören, ohne allen Einfluß der übrigen Stuhls oder Districts-Communitäten durch die genannte Bürgerschaft allein gewählt werden sollen; so wie es auf der andern Seite den Genantschaften, oder sogenannten Mitschaften auf den Dörfern frey stehet, sich ihre Geschwornen, Hannen und Vormünder, nach der unten weiter zu bestimmenden Art, frey zu erwählen.

Wie aber in jenen Stühlen, wo keine Königl. Freistädte sind und in welchem Verhältnisse die betreffenden Communitäten zur Wahl ihrer ersten Beamten zu concurriren haben, das wird im 12-ten Puncte dieses Abschnittes weiter bestimmt werden.

Ueber jede Wahl der ersten Stuhls- und Districts-Beamten ist ein angemessenes
Prop-

Protokoll zu verfertigen und durch den Weg des Hochlöbl. Königl. Gubernii zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung für die gewählten ersten Beamten einzusenden.

2. Um den großen Aufenthalt des Allerhöchsten Dienstes und den mancherlei Anständen vorzubeugen, die aus den angeordneten jährlichen Wahlen der Beamten und Magistrats-Glieder, wie auch der Genantschaften und aus der Unbeständigkeit der Aemter entstehen, haben Se. Majestät mit gnädigster Erhörnung der diesfälligen Bitten der Sächsischen Publicorum, in Anbetracht auch des in vorigen Zeiten bestandenen Gebrauchs, Allergnädigst gestattet, daß die ersten Beamten der Stühle und Districte, welche nach dem vorhergehenden Sen der Wahl unterliegen, nicht eher, als nach Verfluß zweier Jahre wieder gewählt werden sollen. Alle übrige Bedienstungen bei den Sächsischen Publicis erklären Se. Majestät, aus Gründen des Allgemeinen Wohls, vorzüglich aber in der Absicht, daß taugliche Individuen, ohne die Besorgnis, durch Volks-Factionen von ihren Bedienstungen entfernt zu werden, in ihren Aemtern bleiben und sich vollkommen auszubilden in den Stand gesetzt werden mögen, nach der vorläufig durch mich als Allerhöchste-

ro

roselben Königl. Commissaire, einverstän-
lich mit Sr. Excellenz Herrn Comes
der Sächsischen Nation vorzunehmenden
Restauration, dergestalt für stabil, daß sie
keiner Wahl mehr unterliegen, sondern ein
jeder der vorerwähnten Magistratualen und
Beamten so lange er lebt, es sey denn daß
er durch Vernachlässigung seines Amtes,
oder durch ein begangenes Verbrechen die
Beseitigung verdiente, oder auch Alterswe-
gen zu weitem Diensten untauglich würde,
in seinem Amte sicher und fest verbleiben
möge.

In gleicher Absicht

3. Um auch auffer den Städten auf
den freien Märkten und Dörfern der Säch-
sischen Stühle und Distrikte die östern Volks-
wahlen zu vermindern, schränken Se. Ma-
jestät die in denselben bisher gewöhnliche
jährliche Restauration der Hannen und Wort-
männer auf zwei Jahre ein; nur in dem
Fall, wenn ein Hann oder Wortmann vor
dem zweiten Jahr mit Tod abginge, oder
aus hinlänglichen Gründen seinen Dienst
aufgebe, oder aus wichtigen Ursachen von
seinem Dienst entfernt werden müßte, wird
die Wahl eines andern, in die Stel-
le dessen, der vom Dienste abgeht oder ent-
fernt wird, vorzunehmen gestattet.

Die

Die Wahl der berühteten Dorfsvorste-
her soll an denjenigen Orten, wo die Ge-
nanntschaft oder Altschaft aus mehr als 12
Individuen besteht, von der Genanntschaft,
wenn die Altschaft oder nur aus 12 oder
wenigern bestünde, mit Zuziehung eines je-
den Hausvaters vollzogen werden.

Auch die Dorfsgeschwornen erklären Se.
Majestät, mit Ausnahme des Hannen und
Wortmann in die Zukunft für stabil, derg-
gestalt, daß nur in den Fällen, wenn einer
derselben stirbt oder vom Amte entfernt wer-
den muß, oder Alters und Kränklichkeit
halber, in die Altschaft zurücktritt, ein neu-
er Geschwornen gewählt werden soll. Die
Zahl der Geschwornen muß wenig-
stens in vieren bestehen, deren Verpflich-
tungen folgendermassen unter sich zu vertheilen
sind, daß einem derselben die Eintrei-
bung der Steuer obliege, welche die einge-
sammelten Gelder dem Richter oder Hannen
zur Aufbewahrung übergebe, der sie, so wie
bisher, in die Perceptorats-Casse abliefern
wird; der andere die Rechnungen über
die Allodial-Proventen führe; der drit-
te die Theilungen und die Aufsicht der
Waisen besorge und der vierte dem Han-
nen in seinem Dienst an der Hand sey und ihn
erleichtere.

Die

Die Geschwornen werden in den freien Märkten, welche auffer dem Hannen, noch einen Richter haben, zugleich mit dem Richter und Hannen; auf den Dörfern aber, wo keine Richter sind, mit dem Hannen das Amt, oder wie es auch an einigen Orten genannt wird, den Rath ausmachen. Des Amtes Obliegenheit wird darin bestehen, die höhern Verordnungen in Vollzug zu bringen und für die gute Ordnung in allen Stücken, als die eigends dazu bestellte Local - Obrigkeit zu wachen. In die obrigkeitliche Verrichtungen des Amtes hat die Altschaft keinen Einfluß, sondern das Amt wird für sich allein und von der Altschaft unabhängig seyn. Der Altschaft kommt auf der andern Seite, unter der Leitung des Wortmanns oder Gemeinde - Vormundes die Aufsicht auf die öffentliche Wirtschaft und die Prüfung sowol der Gemeinde, als auch der Vormundschaftlichen Rechnungen, nach dem Sinne der Regulativ-Puncte von 1795 und 1797 zu; die übrigen Einwohner, welche weder zum Amte, noch zur Altschaft gehören, haben sich weder in die Verrichtungen des Amtes, noch der Altschaft zu mischen.

In denjenigen Orten, wo die Allodial - Einkünfte dazu hinreichen, gestatten
Se.

Se. Majestät auch die Aufnahme eines eignen Dorf Notarius, welcher auffer seinen übrigen Dienstobliegenheiten, noch die besondere Verpflichtung haben wird, die Protokolle sowol des Hannen - Amtes, als der Altschaft zu führen. In denjenigen Orten aber, welche nicht so viel Fond haben, daß sie sich einen eigenen Notarius aufnehmen könnten, soll es nach Maasgab der Kräfte der betreffenden Allodial - Cassa erlaubt seyn, daß mehrere Ortschaften sich einen gemeinschaftlichen Notaire so aufnehmen mögen, daß zur Besoldung desselben die betreffenden Communitäten in einem gerechten Verhältnisse concurriren.

4. Um auch in ökonomischen Gegenständen eine bessere Ordnung zu erzielen und zu verhüten, daß nicht durch zu öftern Wechsel der Individuen die Cassen - Verwaltung gestört werden möge, erklären Se. Majestät auf eben die Art, wie die Magistrate der Königl. Städte und Stuhl - Ämter stabil gemacht worden sind, auch die Genantschaften oder Hundertmannschaften der Königl. Städte und die Altschaften in den Märkten und Dörfern des Fundi Regii für permanent und befehlen, daß die entweder durch den Tod, oder durch die Entfernung eines oder des andern entstandene
Was

Vakanz zur Zeit der Restauration derjenigen Beamten, welche der Wahl untauglichen, mit andern dazu tauglichen Individuen besetzt werde.

5. Die dormalige Restauration wird, im Einvernehmen mit des Herrn Comes Excellenz durch mich, als den eigens dazu bestimmten Königl. Commissair vorgenommen werden. Nach diesem aber wird zu den künftig erledigten Stellen der Rathsglieder in den Königl. Freystädten und den Stuhlsämtern der Litt. Herr Comes der Sächsischen Nation 3 Individuen candidiren, aus denen die Genantschaft zu wählen hat. Bei solchen Erledigungen aber, die sich entweder in Königl. Freystädten, im Mittel der Genantschaft, oder in Märkten und Dörfern in den Alttschaften ergeben, hat in den Städten der Magistrat, auf den Dörfern aber das Amt, welches aus dem Hannen und den Geschwornen besteht, 3 Individuen vorzuschlagen, von denen die Genantschaft oder Alttschaft den, welcher ihr der beste dünkt, erwählen kann.

Die dormalige Restauration aber, welche mit Einvernehmen des Herrn Comes durch mich vorgenommen werden wird, hat also vor sich zu gehen, daß fürs erste die

Ge:

Genantschaften in den Städten und Märkten durch die Zünfte und Nachbarschaften aus wohlbegüterten und durch einen anständigen Lebenswandel bekannten Individuen gewählt werden. Nach vollzogener Wahl aber von denen, aus den Mitgliedern der neuerwählten Communität mit Einvernehmen des Hrn. Comes durch mich zu candidirenden Individuen durch die Stimmmehrheit der Wortmann oder Gemeinde Vormund bestellet werde.

Wenn die Genantschaft auf diese Art vollzählig bestellt seyn wird, so wird die Wahl des städtischen Magistrats, oder der Senatoren erfolgen, von denen in einigen Städten der Stadthann, zu Kronstadt aber der Stadthauptmann gewählt werden wird. Ist dieses geschehen und der Magistrat gehörig introduciert, so sind die Deputirten der Märkte und Dörfer des betreffenden Stuhls oder Distrikts zusammen zu rufen, welche in Städten zugleich mit der städtischen Genantschaft, in kleinen Stühlen aber mit den Deputirten der Marktsgemeinde, die Wahl der ersten Beamten vornehmen werden.

Zu einer jeden, der zu restaurirenden Stelle werde ich, mit Einvernehmen des
Herrn

Herrn Comes der Sächsischen Nation 3 Individua candidiren, und dasjenige, was mir von Höchsten Orten aufgetragen worden ist, zu beobachten.

6. Wenn künftighin die Stelle eines Notar's oder Fiscal's erledigt seyn wird, so hat der betreffende Magistrat, oder das Stuhlamt diejenigen Individuen, die ihm die fähigsten scheinen, dem Herrn Comes vorzuschlagen, welcher einen aus denselben zu ernennen hat. Zum Allodial-Perceptorat aber hat die betreffende Genantschaft aus Dreien, ihr vom Magistrat vorzuschlagenden Individuen zu wählen. Die Bestellung der Secretairen und anderer kleinen Bedienungen bleibt dem Magistrat überlassen, jedoch so, daß dem Herrn Comes darüber von Zeit zu Zeit der Bericht erstattet werde.

7. Da durch die, nicht nur den Senatoren und subalternen Beamten, sondern auch den Genantschaften selbst für die Zukunft zugestandene Permanenz jener öftere Wechsel der Individuen wodurch das Ansehen der Beamten zum Nachtheil ihrer Dienstesverrichtungen verschmälert werden möchte von sich selbst aufhört, so erübriget, um das Band der Subordination zu befestigen,
nichts

nichts mehr, als daß die Magistratuales zur Bewahrung des nöthigen Ansehens unter ihren Mitbürgern in Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nichts ermangeln lassen, und mit gutem Beispiele, mit Rechtschaffenheit, unsträflichem Lebenswandel die Gemüther und das Zutrauen des Volkes zu gewinnen trachten.

8. In soweit der Hr. Comes der Nation durch seine Amtspflichten nicht abgehalten wird, gehört es zu seiner Hauptobligenheit die seiner Obforge anvertrauten Kreise jährlich zu besuchen, und sich davon persönlich zu überzeugen, ob die öffentlichen Geschäfte gehörig verhandelt und Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden; wo aber besondere Umstände es erfordern, da wird er sich plöglich und unversehens dahin begeben, die unordentlich befundene Amtsführungen verbessern und den entdeckten Mängeln und Gebrechen abhelfen.

9. Die Allerhöchsten, wegen Vermeidung des Nepotismus erlassenen Verordnungen verbleiben zwar in ihrer Kraft, jedoch wird dem Hr. Comes der Nation die höchste Vollmacht ertheilt, in Fällen, wo es das Beste des Dienstes erheischt, von ihrer Strenge unter der Bedingung zu dispensiren:

spensiren, daß er bei untertretendem Falle dem Königl. Gubernium mit Anführung der Beweggründe die Anzeige erstattet. Nach dieser Analogie werden auch die zubestellenden Stuhls oder Districts Inspektoren, von denen im nächstfolgenden Punkt die Rede seyn wird, in Fällen, wo es um des Dienstes Willen nöthig ist, von der Strenge der dießfälligen Anordnung zu dispensiren gegen den Befugt seyn, daß sie dergleichen Fälle dem Magistrat alsogleich mit Anführung der Beweggründe anzeigen mögen.

10. Sr. Majestät gnädigste Absicht ist auch darauf gerichtet, daß den Unordnungen, welche in der Verwaltung der Dörfer durch den beschränkten Einfluß der Stuhls und Districtsbeamten entstanden sind, vorgebeugt werde. Wiewohl nun die Aufsicht über die Stühle und Distrikte eigentlich dem ersten Beamten anvertraut ist; weil jedoch diese wegen der Central Leitung der Geschäfte, welche ihre Gegenwart an ihrem Amtsorte erheißet, auf längere Zeit sich nicht entfernen können: so gestattet Seine Majestät allergnädigst, daß in den Stühlen und Distrikten aus dem Mittel der Senatoren oder Stuhlsbeamten die besten Individuen zu Inspektoren be-

stelle

stellt werden, zu deren Amtspflicht es gehören wird, genau darauf zu wachen, daß die höhern Verordnungen und Befehle zum schleunigen Vollzug gelangen, die öffentliche Sicherheit und gute Ordnung erhalten, alle Excesse und Gewaltthätigkeiten verhütet, die gemeinen Lasten, verhältnismäßig und ohne jemandes Behürdung aufgetheilt, die Wahlordnung gehörig beobachtet, und für die Erziehung der Jugend angemessene Sorge getragen werde.

Diese Inspektoren werden außerdem verpflichtet seyn, der Localensur der Alodialrechnungen, wie auch der durch die Altschaft vorzunehmenden Wahl der Dorfsvorsteher beizuwohnen. In dieser Absicht werden dieselben gewöhnlich alle Viertel Jahr einmal, folglich jährlich viermal, die ihrer Aufsicht anvertraute Circle visitiren, und über den Vollzug ihrer Amtspflicht dem Magistrat ein Protokoll einreichen; dieses wird der Magistrat dem Hrn. Comes einsenden. Dem ersten Beamten bleibt es nichtsdestoweniger unbenommen, ja es gehört zu seiner besondern Amtspflicht, in soweit es seine Geschäfte gestatten, die Stuhls der Districtsdorfschaften auch selbst zu bereisen, und von dem Geschäftsgang und Amtsführung aus den Local-Protokollen Kenntniß zu schöpfen.]

11. Was die, dem zum Landtag oder Nationalconfluy bestellten Deputirten zu ertheilende Instruktion anbelangt; so bleibt es zwar den städtischen Communizaten unbenommen, auch in Ansehung politischer Gegenstände, wosern sie einige Bemerkungen deswegen hätten, ihre Meinung in Form eines Vorschlags, eines Postulats, oder einer Beschwerde dem Magistrat zur gehörigen Prüfung zu übergeben. Zur Pflicht des Magistrats gehört es, nach genauer Ueberlegung der Sache eine angemessene Instruktion auszuarbeiten, die, wenn sie vorläufig der Ernanntschaft vorgelesen worden, durch den Orator zu unterzeichnen, dann aber vom Magistrate zu autentifiziren und den Deputirten zu eigener Richtung zu übergeben ist. Die Activität der zum Nationalconfluy abzuschickenden Deputirten soll in soweit beschränkt sey, daß sie auf den Nationalconfluyen in Ansehung der ökonomischer Gegenstände, welche den Stuhl oder Distrikt überhaupt betreffen, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Communizaten, wie solches ohnehin den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen zuwider ist, keine Neuerungen machen, und sich in keine schädliche Traktaten einlassen mögen.

12. Die Abhaltung der Stuhlsversammlungen gestatten Se. Majestät zwar

auch für die Zukunft, damit aber durch deren zu häufige Wiederholung nicht die industriöse und arbeitssame Menschenklasse von der Arbeit und der Gewinnung ihres Lebensunterhalts abgezogen werde: so verordnen Seine Majestät, daß dergleichen Stuhlsversammlungen nicht mehr, als zweimal im Jahre abgehalten und die Activität dieser Versammlungen nur auf folgende Gegenstände beschränket werde; nämlich: auf die Censur der Stuhlsrechnungen, auf die Vertheilung der gemeinen Lasten, Verhandlung der ökonomischen Gegenstände, auf die Erwählung der der Wahl unterliegenden ersten Stuhlsbeamten, wozu der Herr Comes jederzeit candidiren wird, Ernennung der Deputirten zum Landtag oder Nationalconfluy auf die Berathschlagungen über den Weg- und Brückenbau und anderer ähnlichen gemeinnützigen Gegenstände.

Zu diesen Stuhlsversammlungen hat in jenen Stühlen oder Distrikten, wo keine königliche Freistädte sind, eine jede Ortschaft (mit Inbegriff des Marktes, in welchem sich das Prætorium befindet) zwei Deputirte abzuschicken. In jenen Kreisen aber, wo königliche Freistädte sind, hat die Ernanntschaft (außer in dem Fall einer vorzunehmenden Beamtenwahl, bei welcher die Ges.
Sied. Proc. Bl. 4. B. 1. Hest. B. annantz

nantschaft in gleicher Zahl mit den Dorfs-
deputirten concurrirt) höchstens sechs Indi-
viduen aus ihrem Mittel zu derlei Stuhls-
oder Distriktsversammlungen als Deputirte
zu schicken.

13. Gleichwie sowohl die ersten, als auch
die übrigen Beamten überhaupt den Vollzug
der höhern Verordnungen und Befehle zu
bewirken, verpflichtet sind: so hat insbe-
sondere ein jeder Beamter, welchem vermö-
g Beschlus des Magistrates, oder des Stuhls-
amtes, ein Geschäft aufgetragen wird, die-
ses ihm anvertraute Geschäft genauestens zu
vollziehen. Im Fall aber sich wichtigere
Hindernisse ergeben, hat er solche sogleich
dem Magistrat oder Stuhlsamt zur gebüh-
ren Abhilfe anzuzeigen, welches besonders
die Distrikts oder Stuhls und Zunftinspek-
toren zu beobachten und die bemerkten Ge-
brechen und Mißbräuche, die sie selbst nicht
heben können, dem Magistrat anzuzeigen
haben werden.

14. Der erste Beamte in einem jeden
Stuhl oder Distrikt wird eine besondere
Vormerkung über die vorkommenden Mate-
rien, mit der Bemerkung, wem sie zuge-
theilt worden, und was darüber beschloffen
ist, führen. Diese Vormerkung wird auch
dazu

dazu dienen, damit er die ihm Dienste fahr-
läufigen Beamten unverzüglich an ihre Pflicht
erinnere, und ist dem Hrn. Comes der Na-
tion mit gewissenhafter Anzeige der allen-
falls fahrlässigen Beamten vierteljährig ein-
zusenden.

Der Pupillenverwalter in den
Städten ist verpflichtet, dem Magistrate
jährlich einen tabellarischen Ausweis vorzu-
legen, worinn nicht nur der Name des
Tutor's, eines jeden Pupillen und der Be-
trag der Pupillar-Substanz nach dem In-
ventario in dem im verfloffenen Jahr
hinzugekommenen Zuwachs des Vermögens,
sondern auch die Zeit der vom Vormund
gelegten Rechnung, mit beigefügter kurzer
Bemerkung auf was für eine Art für die
Erziehung der Pupillen gesorgt sey, klar
und deutlich angeführt werden muß, damit
der Magistrat daraus den Stand des Pu-
pillenwesens gehörig übersehen, nach Maas-
gabe der Umstände das Nöthige verfügen
und die nachlässigen Vormünder ohne wei-
ters zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten
konne und möge. Ausserdem wird es zu
seinen Obliegenheiten gehören:

1.) Den Theilungsbrief, in welchem die
Pupillar-Substanz angemerkt ist, in
ein besonderes Protokoll einzutragen.

2.) Die der Verberbnis ausgesetzte Pupillar-Realitäten durch Versteigerung zum Vortheil der Pupillen verkaufen zu lassen, das dafür eingegangene Geld aber, wie auch was sonst in Geld vorhanden ist, gegen hinlängliche Sicherheit, auf Zinsen auszulegen und gegen gleiche Sicherheit auch die Häuser und liegende Gründe zu vermietthen und zu verpachten.

3.) Getreue und geschickte Vormünder zu bestellen und denselben das Pupillarvermögen mit dem Inventario, gegen hinlängliche Sicherheit, mit der Verbindlichkeit, einer jährlichen Rechnungslegung zu übergeben.

4.) Die Vormünder zur gehörigen Zeit zur Rechnung aufzufordern und zu sorgen, daß die Pupillen entweder in die Schule geschickt oder zu einem Handwerk verwendet werden.

5.) Der Pupillen-Inspector wird zugleich auch das Grundbuch des Ortes, in welchem er die Waisen-Inspection hat, führen, insofern ein solches Grundbuch vorhanden ist.

Auf

Auf den Dörfern hat einer der Geschworenen, nämlich derjenige, welcher auch die Theilungen besorgt, auf die Waisen, besondere Obforge zu tragen und besonders darauf zu sehen, daß da, wo keine Vormünder sind, selbe mit Vorwissen und Einstimmung des Amtes bestellt werden; die bestellten Vormünder aber ihre Pflichten erfüllen und der Altschaft die Rechnungen über die Pupillar-Substanz ablegen und für die Erziehung der Waisen bedacht seyn mögen.

16. Auch indessen bis eine allgemeine Polizeyordnung für das ganze Land ausgearbeitet seyn wird, hat sich in Kronstadt der Stadthauptmann, in andern Städten aber der Stadthann als derjenige Beamte, welchem die Aufsicht über die Polizey besonders obliegt, nach der heiliegenden Instruction zu verhalten, welche auch denen Beamten in kleinern Stühlen und Kreisen, welche mit keinen königl. Freystädten versehen sind, in soweit die darin enthaltenen Punkte ihre Anwendung nach der Localität finden, zur Richtschnur zu dienen hat.

17. Es gehört zur Obliegenheit der Städtischen Magistrate, jede Art von Ge
h d .

Häfen und Fleischgattungen mit gehöriger Rücksichtnehmung auf den, auch an andern Marktplätzen geltenden Preis der Früchte und des Viehes zu limitiren, die Limitation aber gewöhnlichermassen kund zu machen und an öffentlichen Orten zur allgemeinen Wissenschaft anzuschlagen; gleichwie die Markts-Inspectoren, unter eigener Verantwortlichkeit darauf sorgen werden, daß die limitirten Preise genau beobachtet, die Übertreter aber dem Magistrate ungefümt angezeigt werden; zugleich haben selbe darauf zu sehen, daß zur Zeit der Jahrmärkte und Wochenmärkte ein jeder Verkäufer den ihm angewiesenen Platz einnehmen und nicht durch die unordentliche Stellung der Wagen die Gassen versperrt werden.

18. Den Weg- und Brückenbau auf den öffentlichen Strassen zu befördern, gehört zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der ersten Beamten, so wie auch der Magistrate oder Stuhlsämter; wo diesfalls Kosten erforderlich sind, da ist durch den Ingenieur ein Plan und Kostenüberschlag zu verfassen und in dringenden Fällen, wo weniger als 400 fl. erfordert werden, die Genehmigung des Herrn Comes, in Fällen aber, wo mehr als 400 fl. erforderlich sind, nach Beschaffenheit der Umstände, die Be-

willi-

willigung des königl. Gubernii oder des Allerhöchsten Hofes einzuholen.

19. Die Oberaufsicht über die Subaltern-Beamten, als da sind in Kronstadt der Vice-Stadthauptmann, in Hermannstadt der Hopner, überhaupt aber die Quartiermeister, die Ingenieure, die Physici, die Forstmeister, die Magazins-Commissaire, die Marktrichter, u. u. kommt den ersten Beamten und Magistraten zu. Um ihrer thätigen Dienstleistung vollkommen versichert zu seyn, befehlen Se. Majestät, daß diese Subaltern-Beamten in besonderen und wichtigen Fällen einen schriftlichen Bericht abstellen sollen.

20. Gleichwie Se. Majestät befehlen, daß bei wichtigen politischen Verhandlungen, welche beim Magistrate oder Stuhlsamt vorkommen, die besondere Meinungen der Magistratualen dem Protocoll einzeln eingeschaltet werden; so steht es zugleich einem jeden Magistratualen frei, auch bei gerichtlichen Verhandlungen da, wo er es zu seiner Bedeckung nothwendig findet, sein Votum separatum in das Protocoll abzugeben, jedoch dem Beschluß der Majorität unbeschadet.

21. In Absicht der Handwerker und Zünfte hat der Magistrat, oder das Stuhlamt unter andern auch darauf Obforge zu tragen, daß vorzüglich geschickte und gutgestittete Gesellen von Erhaltung des Meisterrichts nicht ausgeschlossen werden; gleichwie auch der Herr Comes seiner Seits die Abwendung dergleichen Klagen verhüten und die in solchen Fällen an ihn gelangenden Bittgesuche, mit genauer Erwägung der vorhandenen Local-Umstände in verdiente Rücksicht nehmen wird.

22. Um in den größern Städten, wie Hermannstadt und Kronstadt die Bequemlichkeit des Publici, die Sicherheit der Gehäude und die Symmetrie der Straßen zu erzielen und zugleich dafür zu sorgen, daß nicht durch üble Bauführungen Feuersgefahr entstehe, so ist über ein jedes, in der Stadt neu zu erbauende Haus der Riß oder Plan dem Ingenieur vorläufig in der Absicht mitzutheilen, damit er beurtheile, ob das auszuführende Gebäude nach den Regeln der Baukunst alle erforderliche Eigenschaften habe. Wenn die Ueberzeugung hievon vorhanden und die Erlaubnis des Städtischen Magistrats erfolgt ist, so steht der Bauführung nichts entgegen. Die Bewohner der bei selben befindlichen Vorstädte aber sind eben
auch

aus der Absicht, um, wenn Feuersgefahr entsteht, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, dahin aufzumuntern, daß sie Bäume vor ihre Häuser pflanzen mögen.

23. Damit auch in den freien Märkten und Dörfern die Geschäfte ordentlich verhandelt werden, so haben E. Majestät die vorzüglichen Pflichten des Amtes aufgedachten freien Märkten und Dörfern in folgendem vorzuschreiben geruhet:

a.) Auf den Märkten hat der Richter, auf den Dörfern aber der Hann die von der Obrigkeit erhaltene Befehle alsogleich den Geschwornen mitzutheilen und sich mit ihnen über die Art der geschwinden Ausführung zu berathschlagen, was zur allgemeinen Wissenschaft gelangen muß, gewöhnlichermassen kund zu machen und was auszuführen ist, mit Hilfe der Geschwornen zu bewerkstelligen. Alle von höhern Behörden erhaltene Verordnungen sind mit beigefügter kurzer Bemerkung wie und wenn sie zum Vollzug gekommen, dem Amtsprotocoll einzuschalten.

Die höhere Verordnungen, welche die Geweinde-Wirthschaft und Casse betreffen,

fen, hat das Amt der Altschaft zu ihrer Wissenschaft und Richtung mitzutheilen und ohne ihren Wissen und Einwilligung, in wirthschaftlichen und Causa-Sachen nichts vorzunehmen.

b.) Die Verordnungen, welche von dem Magistrat oder Stuhls-Officiolat in Polizey und Sanitäts-Sachen erlassen werden, hat das Amt sowohl selbst zu beobachten, als auch durch andre beobachten zu lassen; die Widerspännstigen, welche den Gehorsam versagen, nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zum Gehorsam zu zwingen, oder dem Magistrat oder Stuhlsamt zur Verhängung der nöthigen Strafe anzuzeigen.

c.) Das Amt muß darauf sorgen, daß die Jugend in Zucht und guter Ordnung erhalten werde und im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer den Bedacht dahin nehme, daß die Kinder die Schule fleißig besuchen, in der Schule aber zur Religion und einem moralischen Lebenswandel angehalten werden, damit sie, von Jugend an sich guter Sitten befeiffigen.

d.)

d.) Im Fall, daß eine gefährliche, oder epidemische Krankheit unter Menschen oder Vieh sich äussern sollte, wird das Amt den betreffenden Stuhls- oder Distrikts-Arzt oder Chirurgus alsogleich davon benachrichtigen.

e.) Auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Gemeinde-Waldungen und der Feuerlösch-Requisiten, wie auch auf die Verbesserung der Wege und Brücken soll das Amt sein vorzügliches Augenmerk richten.

f.) Obgleich in Ansehung der Waisenbe-
sorgung ein eigener Geschworne angeordnet ist; so hat jedoch auch das Amt überhaupt sich diesen Gegenstand mit angelegen seyn zu lassen.

24. Wenn es nöthig ist, haben die Distrikts- oder Stuhls-Inspectorn auch bei der Verpachtung der öffentlichen Realitäten in den Gemeinden gegenwärtig zu seyn, so wie auch, wenn es nothwendig seyn sollte, der betreffende Distrikts- oder Stuhls-Perceptor bei der Censur der Alodial-Rechnungen verwendet werden kann; die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude in den Dorfgemeinden hat der Gemeindevor-
mann

mann zu führen, der betreffende Inspector aber wird bei Gelegenheit seiner Bereisungen Acht haben, daß der Wortmann dieser seiner Schuldigkeit genau nachkomme.

Überhaupt wird der Inspector darauf sorgen, daß den obrigkeitlichen Verordnungen willige Folge geleistet werde und in Ansehung der Behebung der vorkommenden Schwierigkeiten die Local-Ämter gehörig belehren. Der Herr Comes aber und Magistrat wird Acht haben, daß die Inspectoren die Grenzen ihrer Activität nicht überschreiten, sich aller Erpressungen enthalten, nach Beendigung ihrer Arbeit, an den Amtsort zurückkehren und ohne hinlängliche Ursache sich nicht zur Beschwerde der Gemeinde, die ihrer Aufsicht anvertrauet ist, in den Stuhls oder Distriktsortschaften aufhalten mögen, widrigenfalls sie sich einer verdienstlichen Ahndung aussetzen würden.

25. In Ansehung des Gesundheitsstandes und der Apotheken bleiben die bestehenden Verordnungen in ihrer Kraft, so wie auch die öffentlichen Physici und Chirurgen nach denen im Sanitätswesen vorhandenen Instructionen zu verfahren, die ihnen anvertrauten Kreise öfters zu besichtigen und besonders in Fällen einer epidemischen Krankheit

heit unter Menschen oder Vieh schleunigen Beistand zu leisten haben, in so lange aber bis der Stand der betreffenden Casen die Anstellung examinirter Hebammen zuläßt, werden die Kreis-Physici auch auf die Dorfshebammen ihr Augenmerk richten und ihnen bei Gelegenheit der gewöhnlichen Visitation der Ortschaften die nöthige Einleitung geben. Hierbei verordnen Sr. Majestät, daß gleichwie überhaupt darauf zu sorgen sey, daß die Leichname der Verstorbenen vor Ablauf der dießfalls festgesetzten Zeitfrist nicht begraben werden mögen, zu gleichem Endzweck, um des wirklichen Todes versichert zu seyn, in den Städten eine ordentliche Todtenbeschau eingerichtet werde.

26. In so lange bis eine allgemeine Feuerlöschordnung eingeführt werden kann, befehlen Sr. Majestät, daß den dießfalls bestehenden heilsamen Verordnungen allgemeine Folge geleistet werde; so wie denn auch diejenigen Gemeinden, worinn es noch an den nöthigen Feuerlösch-Requisiten ermangelt, befugt seyn sollen nach Maafgabe der Kräfte ihrer Allodial-Cassen, wegen Bewilligung der nöthigen Kosten hiezu in gewöhnlichem Wege einzukommen.

27. Die Distrikts- oder Stuhlsortschaften haben nach Sr. Majestät Befehlen

zu den Wegen, welche zu einer Stadt oder einem Prætorial-Markt führen und welche sie selbst benützen, sowohl durch Handarbeiten, als auch durch Führen mit zu concurriren, jedoch wird der betreffende Magistrat oder das Stuhlamt den genauen Bedacht darauf nehmen, daß die diesfällige Last verhältnißmäßig vertheilt werde und daß die Dorfrente zu der Zeit verschont bleiben, wo sie mit ihren häuslichen Wirthschaftsarbeiten beschäftigt sind. Die Genehmigung, der zu einem solchen Wegbau etwa nöthigen Summen ist in gehörigem Wege einzuholen; wobei darauf zu sorgen ist, daß die betreffende Stadt oder der betreffende Markt, welchen der Wegbau mit zu statten kommt, auch mit concurriren.

28. In sofern es mehreren Gemeinden daran gelegen seyn muß, sich mit Pferden von größerm Schlag zu versehen, gestatten Se. Majestät, daß nach Maafgabe der Kräfte der Allodial-Cassa um die Bewilligung der, zur Anschaffung guter Beschelker nöthiger Kosten, im gewöhnlichen Wege eingeschritten werden könne.

(Die Fortsetzung im nächsten Hefte).

II.

Fortsetzung der in des 1ten Bandes 1ten Hefte dieser Provinzialblätter angefangenen Reisebemerkungen in einem Theile des Harzgebietes und Eschkerstuhls.

den 28. August 1803.

Wie fuhren den 6. Julius an einem der herrlichsten Sommermorgen bey Bodoß über den Altstrom. So schön auch hier überall die Natur in ihren Anlagen ist, so wurde sie doch noch mehr durch den allbelebenden Glanz der Morgensonne verschönert, und der vielfache Zauber dieser Gegenden, der fast in jeden Winkel der Landschaft eben so reichlich als hinreißend annehm ausgegossen ist, hob sich zu dieser Tageszeit nur desto mächtiger hervor. Wie sich da links in dem tiefen Altrhale alle Gegenstände in die dicksten Schattenmassen verhielten, und nur der graue Nebel die Fluten des Stromes andeutete; rechts aber alles von dem glänzendesten Farbenspiel überzogen, und

Lust

1810

Kuft und Wasser und Berge bis zum Kronstädter Gebirgshorizonte in dämmernder Ferne verschmolzen! Alles dieß gewährte uns die herrlichste Dekoration, und war harmonisch genug geordnet, und zu den erhabensten Empfindungen zu wecken. — *Bodok* liegt dicht am linken Ufer des Flusses, worüber eine hölzerne Brücke führt, und ist besonders seines Sauerbrunnens wegen berühmt. Außer den Szekler Gränzfürsten, die es bewohnen, giebt es auch adelichen Grund und Boden. Die stärksten Besitzer sind die Grafen *Mikó*, deren vorzüglichster Landstz sich aber in dem benachbarten *Oltzeme* befindet. Hier fängt sich auch der große *Mikóer* Wald an, der sich an dem linken Altufer über *Oltzeme*, *Málnás* und *Bikszád* hinaus bis an die *Eschiter* Gränze erstreckt. Seine Länge schätzt man auf 3 Meilen, und die Breite auf die Hälfte dieses Maßes. Hinter demselben gegen Süden dehnen sich die gleichfalls sehr mächtigen *Torjaneer*, und die sogenannten *Kilentzsalver* Waldungen bis auf *Makfa* hinaus. Es sind gemischte Hochwaldungen, in denen vorzüglich gegen Nordost das Tangel— und gegen Südwest das Laubholz vorwaltet. An ihrer südlichsten Spitze wechseln sie mit Busch- Ober- und Unterholz ab, bis sie sich endlich hinter *Csornáton* ganz in Buschholz,
bez

bekannt bey den Sachsen unter dem Namen der *rothen Reiser* verlieren. Aber auch hier vermist man, wie freylich zur Zeit fast leider noch überall in Siebenbürgen (allenfalls die *Salathnaer* und *Hunyader* *Dominia* ausgenommen) die forstmäßige Bewirthschaftung. Kein Holzschlagsystem, mithin auch kein Turnus bestimmt den Abtrieb der Stallungen; denn nirgends wird nach Grundsätzen durchforstet, und jede Gehaubestimmung geschieht empirisch. Beim Abtreiben wird nicht gerodet, und der Baum mit den Hauptwurzeln umgeworfen, sondern oft 2 bis 3 Fuß hoch von der Erde durchgehauen und der Stock stehen gelassen. Dickigte werden nicht ausgelichtet und Leerungen nicht regenerirt. Flechten und Baummoose bedecken die Rinde des Holzes; aber der würde sich lächerlich machen, der von Reinigung reden wollte. Alles wird der Mutter Natur überlassen. — —

Wie schlecht es überhaupt um den forstlichen Haushalt stehe, sieht man auch nur aus den vielen Schnee- und Windbrüchen, die alle unbenutzt ihrer Auflösung entgegen modern. Nur auf dem einzigen Wege von *Bikszád* bis zum *Büdbösch* sahen wir wohl leicht an 1000 Klastern Asterholz im Reine liegen. Und vielleicht konnte nur die auf

200 Toisen über der Meeresfläche erhöhte Lage aller dieser Wälder, und das strengere Klima bisher einer allgemeinen Verwüstung derselben durch waldverheerende Insekten vorbeugen, wie es z. B. auch nur neuerlich in den Forsten des Harzes, und seit 1783, auch in einigen österreichischen, mit der Nonnenlarve (*Phalæna Monacha* L.) und dem Borkenkäfer (*Dermestes tyrographus* L.) der Fall war. Denn bekanntlich sind die Nadeln der abgestandenen Bäume die vorzüglichste Lockspeise dieser furchtbaren Waldverheerer, nach deren Consumption sie aber dann freylich auch die gesunden angreifen. — — — — —

— — — Die einzige Benutzung dieser Waldungen ist die Mastung, und das Bau- und Brennholz zum Hausbedarf, denn das wenige Harzscharren, was hin und wieder gewöhnlich ist, kömmt in keine Betrachtung (auch ist dieß ja bekanntlich den zum Wachsthum bestimmten Bäumen mehr schädlich als nützlich) Eben so wenig kann das Kohlenbrennen und Pottaschesseden als ein besonderer Benutzungs-Gegenstand aufgeführt werden; da sich doch bey diesem Holzüberfluß nicht nur diese, sondern auch das Glasmachen, so wie das Brettschneiden, und von den vielen abgestandenen Bäumen und

Stö-

Stöcken das Eeher und Kienrußbrennen zu Handlungsartikeln erheben ließen. In Bickzad auf gräflich Mikoschem Grund und Boden befindet sich zwar eine von Tischeer übriges sehr wohl eingerichtete Glashütte. Aber wie viel könnte nicht einzig und allein durch Spekulation mit den herrlichen Mineralwässern dieser Gegenden geleistet werden! Hier am Altflusse, welche herrliche Lage alle diese Kunst- und Naturprodukte nicht nur im Innern des Landes, sondern mit der Zeit auch ausser demselben mit Vortheil abzusetzen! Nur einige Vorurtheile von Seiten der Eigenthümer aus dem Wege, und wenige Aufmunterung für den sonst nicht unachtsamen Spekulationsgeist auch inländischer Oekonomen, namentlich der Kronstädter u. s.; so würde der Activhandel des Landes bald zunehmen. Der Siebenbürger würde die Produkte seines eigenen Bodens bald besser kennen und benutzen lernen, die Industrie und der inländische Kunstfleiß würden dadurch mit nach und nach erwachen; und das nachtheilige Verhältniß zwischen dem jetzigen Activ- und Passivhandel des Landes würde gewiß mit der Zeit verschwinden! — — — — —

E 2

Die

Die in dem ersten Laufe des Flusses befindlichen Untiefen, und die hin und wieder eingerissenen Felsentrümmer brauchen bey geschickter Behandlung und einiger Beharrlichkeit nur wenige Vorrichtungen, um denselben in die Klasse der schiffbaren zu erheben. Gelingt es doch dem Einnehmer von Zerelaka seine Flößen auf den weit unbedeutenderen Großkokelusse bey nur etwas angeschwollenem Wasser und zwar nur eine kleine Meile von dessen Ursprunge bis in den Marosch zu bringen: warum sollte dieß nach Hebung der erwähnten Hindernisse nicht mit weit glücklicherem Erfolge auf dem weit größern Altflusse der Fall seyn? — Auch hat ja der Hermannstädter Handelsmann Bürkher die Möglichkeit dieses Unternehmens bis in die Wallachey mit Schiffen von 100 Ztner. Ladung noch vor 18 Jahren thatsächlich bewiesen, so daß im letzten Türkenkriege auch der öster. kaiserl. Armee auf 10. Klafter langen Schiffen Proviand eben dahin nachgeführt werden konnte. ? — (*) Doch ich kehre von meiner weitläufigen Digression wieder zur Beschreibung zurück.

Am

(*) Einen Parallelbeleg von der Ausführbarkeit eines solchen Projectes giebt die im Julius 1805 in Wien von den H. Günther und Zimmerschäusen angekündigte Unternehmung, die sich zur He-

bey-

Am westlichen Anfange des Mikroer Waldes oder vielmehr am Fusse des Gebirges Nagyhavas eine gute Viertelstunde vom Dorfe entspringt der Bodoker Sauerling. Er schmeckt zwar angenehm salzig und erfrischend, hat viele Aehnlichkeit mit dem Euhatschowizer, und Bilinerwasser in Böhmen, und kann daher auch süglich dem berühmten Wasser von Selters zum Surrogate dienen; aber wir fanden ihn doch selbst an der Quelle unter unsrer Erwartung. Da indeß das Kohlensäure Gas mit seinen Bestandtheilen inniger als bey andern Mineralquellen gebunden zu seyn scheint, so läßt er sich bey geschickter Veranahrung cæteris paribus sehr wohl verführen und auch ziemlich lange aufbewahren. Oft werden daher auch die Kisten der Sauerbrunnenhändler in Bodok gefüllt, und dann für Bodoker verkauft. Wir selbst waren Zeugen einer solchen Deception.

beschaffung und Expedition des Bodoker Gesundheitswassers, der Champagner Flaschen dazu, so wie aller Gattungen Kreiden und Tafelglases und der Vorkasse, einerseits durch die goldne Bistritz nach der Lükke, anderseits durch den Marosch, die Theis, den Batscherkanal und die Donau, nach dem Banate Ungarn und Oesterreich zu Schiffe erdienen, und welche gewiß an der bisherige Realisirung desselben mehr nur durch die bald darauf eingebrochenen Kriegsumstände, und — als durch physische Unmöglichkeiten verhindert worden sind. —

on. Doch mag dieß natürlich mehr auf Rechnung der Trägheit der Fuhrleute, als der Immoralität der Verschließer selbst kommen. — — — — —

— — — — — Es ist übrigens so ergiebig, daß sich auch die Einwohner von Bosdok und Oltse me zum Trinkwasser keines süßen, sondern bloß dieses mineral. Wassers zu bedienen pflegen. — Noch ist hier an der entgegengesetzten Seite des Thals ungenäh 300 Schritte weit von diesem, eine unter dem Namen Vereskut bekannte Stahlquelle. Sie wird aber sehr vernachlässigt und nur äußerlich als Bad gebraucht.

Weit kräftiger und wohlschmeckender ist der $1\frac{1}{2}$ Stunden hievon entfernte Malnascher Brunnen, der besonders an der Quelle ungemein stark und weinigt schmeckt. Auch dieser quillt so reichlich daß sich die Malnascher desselben zum gewöhnlichen Trinkwasser bedienen. Eine Stunde weiter hinauf bey Sombor, (?) wo sich ehemals eine Glashütte befand, daher es auch den Namen Uveg Csür führt, befindet sich auch, wie es scheint, eine Art von Bergfettwasser, das daselbst unter dem Namen Budzyogo bekannt ist. Ueberhaupt; rechtfertigt

sast

fast jede Klar meine im vorigen Briefe in Betreff der wahren Mineralquellenregion des Landes gräufferte Behauptung. Dr. Dr. Barbenius führt in seiner Chem. Untersuchung einiger Gesundbrunnen von Hatombek allein aus diesem Stuhle 25 Quellen an. Und wie viele sind nicht übergangen; wie viele entquellen besonders im Eschkerstuhle noch ganz unbekant dem mütterlichen Schooße der Erde! — Auch scheint dieß auf die Bewohner dieser Gegenden in physischer Hinsicht nicht ohne wesentlichen Einfluß zu seyn; denn meistens sind sie ein gesunder schöner und großer Schlag Menschen. Ob aber die bey den Mineralquellen anderer Gegenden gemachte Erfahrung, daß in ihrem Wirkungskreise wie eine epidemische Menschen- oder Viehkrankheit herrsche, ja daß selbst die Pest solche Orte verschone, sich auch hier bewährt habe, davon hat man zur Zeit in Siebenbürgen noch keine histor. Dokumente, verdiente aber, wie mir scheint, die Aufmerksamkeit und Untersuchung aller in der Nähe lebenden Aerzte und denkenden Patrioten; besonders in wie weit die, in dem Jahre 1770 in dem Orbaierstuhle ausgebrochene, jedoch in ihrer Geburt erstikte Epidemie dieser Art, dem wohlthätigen Einflusse der mineral. ban-

sauren Ausdünstungen dieser Gegenden zu zuschreiben sey, oder nicht? — Wir suchten nun hier über den Bodoker Nagyhasavas den graden Weg auf Felső-Csernaton. Die Gränzgebirge abgerechnet ist er der höchste Bergrücken des Stuhls, und Dominirt die ganze schöne Ebene. Von Wasserspiegel des Altes dürfte er sich leicht auf 1800 Fuß erheben. Der Weg darüber war einer der beschwerlichsten, um so mehr, da er über 4 Stunden lang anhielt. Er hat sein Streichen von Osten nach Westen. Die Bergart ist ein sehr Einkörniger Grauwackenschiefer, dessen Gemengtheile auch grauer Quarz, der den größten Theil ausmacht, und viel silberweißer, hin und wieder auch tombackbrauner Glimmer sind. Das Gement, wodurch sie sehr innig miteinander verbunden sind, ist thonartig. Aus den Geschieben zu urtheilen, welche im Bette des, aus einem Halbtale seines mitternächtlichen Fußes herströmenden Baches liegen, scheint er auf Glimmerschiefer aufzurufen.

In seinen Flächen und Bergföhlen fanden wir die trefflichsten Weiden. Den Buchweizen (*Poligonum fogopyrum* L.) trafen wir hin und her neben dem Wege auf
trock-

trocknem, sandigen Boden, besonders in den sonnigten Abhängen des Gebirges, wildwachsend. Und mit der Abdachung des Landes nimmt auch die Fruchtbarkeit immer mehr zu. Besonders zeigt sie sich in den abhängigen Niederungen von Csernaton und Torja, worin der hiesige Ackerbau betrieben wird, sehr auffallend schon durch ein empirisches Kennzeichen, nämlich die sehr unbedeutende Länge der Getreidewurzel. Denn diese, besonders des Weizens, steht bekanntlich mit der Güte des Bodens gerade in umgekehrtem Verhältniß; und hier erstreckt sie sich kaum auf 3 Zoll. Der Untergrund dieser Fluren scheint ein weit ausgebreitetes graues Thonlager zu seyn, dessen Mischungen aber größtentheils von der Natur mit Kies, Kalkmergel und schwarzer Dämmerde so proportionirt zusammengesezt sind, daß das Wasser nicht zu lange angehalten wird, und die menschliche Kultur zu der hinreichenden Menge der hierin enthaltenen 3 einfachen Erden nichts, als durch den gewöhnlichen Dünger den höchstnothwendigen Kohlenstoff dazu zu schaffen hat. Eben dieß gilt auch von dem übrigen nördlichen Theile von Harompek, wie auch von einigen westlichen Gegenden, besonders in dem Kézder Stuhle. Denn die übrigen Theile der Landschaft haben oft von dem fürchterlichen Neme-
re-

re - Wind in dieser Hinsicht sehr viel zu leiden. Er ist bey den Sachsen unter dem Namen des Kriewis berüchtigt, ist kalt und trocken, und weht beständig von Osten. Ein wahrer Land - Mousson für diese Gegenden! Die hiesigen Fluren sind gewöhnlich im Kronstädter Distrikte und den benachbarten Gegenden fast 2 bis 3 Wochen lang seinen verderblichen Wirkungen ausgesetzt. — Die Früchte hingegen aus dem Kézder Bezirke, bekannt bey den benachbarten Sachsen unter dem Namen der Keyserländer, werden sehr geschätzt, und nicht nur in Vársárhely, sondern auch in Kronstadt und Udvarhely nebst den sächsischen, für Bierde der dasigen Kornmärkte gehalten. — Häufig sieht man auch hier zwischen dem Wintergetraide den Gartenmohn (*Papaver somniferum* L.), der überhaupt bey den Szeklern als ein sehr beliebtes Gewürz zu Speisen und Backwerk verwendet wird. — —

Csernátón ist ein großes, größtentheils von Gränzsoldaten bewohntes Dorf. Es besteht eigentlich aus Fel-, und All-Csernátón, die aber so zusammengrenzen, daß sie eins auszumachen scheinen. Besonders groß ist A. Csernátón, es sind über 400 Familien daselbst.

Auf

Auf dem ganzen Wege, und weit umher in der Ebene, bemerkten wir die zerstörenden Wirkungen des vorjährigen schrecklichen Erdbebens. Fast kein Thurm im Umkreise war unbeschädigt, und alles dies im Verhältnisse mit unserer Annäherung zum Büdösch, als wenn dessen unterirdische Schwefelhöhlen Antheil an dieser auffallenden Erscheinung gehabt hätten. —

Wir erreichten Torja, und sahen im Hintergrunde kaum über 3 Stunden weit von uns das Dorf Osdola liegen, worauf Sie mich durch den Hrn. Ingenieurmajor von Péchy benachrichtigt, in Ihrem letzten Briefe eines daselbst vorkommenden eigenen Erdharzes wegen aufmerksam machen; allein da unser Reiseinteresse kein gemeinschaftliches war, so mußte ich meine sehnlichsten Wünsche, dieses Fossil auf Ort und Stelle untersuchen zu können, unterdrücken, und, ohne diesen Abstecher zu machen, den geraden Weg zu den Torjaner und Teschnader Gebirgen einschlagen. — — —

Torja ist wohl eins der größten Oberfer des Landes, indem auch hier Al- und Fel-Torja nun in eins verschmolzen sind. Wie fahren von einem Ende bis zum andern wohl auf 1½ Stunden. Auch hier ist Al-

Tor-

Torja größer als Fel-Torja. Beide liegen in einem Thale am Torjaner Bach, der eine halbe Stunde weiter mit dem Kalzöner und Lemhényer Wasser zusammenfällt, und dann vereinigt unter dem Namen des Schwarzwassers (Fekete ügy) sich bey A. Doboly und Kókös in den Alt ergießt. Es ist außer dem Alt der Hauptstrom des Stuhls, und kann unter die Flüsse zweyter Größe des Landes gerechnet werden. Weil er aber über einen schwarzen Thonschiefergrund, der sich durch sein klares Wasser stahlblau, und hin und her auch pechschwarz zurückspiegelt, dahinströmt, so hat er diesen deutschen und ungrischen Namen erhalten. In dem Bette desselben wird viel schwarzbraunes bituminöses Holz gefunden, das mitunter alaunhaltig ist.

Wir wendeten uns nun links gegen Norden, und fuhren ununterbrochen in dem engen Thale des Torjanerbachs, dessen unzählige Serpentinien wir sehr oft durchschneiden mußten, beständig aufwärts, bis uns endlich nach 3 Stunden zwischen den vielen Schluchten und Bergspitzen dieser Gegend die Ruinen der Bálványos-Veste entgegen schimmerten. Grausen erregend blickten sie von dem Gipfel des Felsens als traurige Ueberreste aus den Fehdezeiten der rohen Mittelwelt auf den Wandrer herab, und

und fällen seine Brust mit Schauer an. Nur der Gedanke an die glückliche Wandlung jener stürmischen Vorzeit, und der Genuß einer bessern friedlichen Gegenwart, den das Land seiner jetzigen weisen und guten Regierung verdankt, kann sie von der wehmüthigen Erinnerung an jene barbarische Vergangenheit zu froheren Empfindungen wecken. Denn daß ihr Erbauer ein Anbeter des Vulkans, oder ein alter dazischer Verehrer Zoroasters, wie Fichtel meint, gewesen sey, oder ein petschenegischer Großer aus Herzog Gyula's Zeiten, wie nur neuerlich ein Reisender behauptete, dafür hat man jetzt noch keine historischen Data. Römischen Ursprungs ist sie nicht, das sieht man aus ihrer Bauart, und hält man es auch mit dem Vulkanism in der Meinung, daß hier ein alter Sueber zur Zeit der feurigen Eruptionen des Büdösch seinem Idol einen Altar errichtet hätte; so deutet die Beschaffenheit der ganzen Gegend aus physischen Gründen auf eine Periode, wo hier noch kein menschlicher Bewohner festen Fuß fassen konnte. Denn, ist die Natur in 2000 Jahren nicht im Stande gewesen, die nackten Lavazacken des Aetna*) auch

(*) Bekanntlich ereignete sich einer der furchterlichsten Ausbrüche desselben noch zur Zeit des zwentzen Jahrhunderts

auch unter einem sizilianischen Himmel mit Vegetabilien zu überziehen; so müßte man weit eher beym Bädösch und seinen Umgebungen, wo unter einem weit rauheren Klima dennoch eine so allgemein verbreitete mächtige Vegetation herrscht, annehmen: daß hier Feuerausbrüche noch vor einer pelagischen Diluvion, der noachischen oder deukalionischen z. B. statt gehabt haben müßten, und daß sich in der Nähe Seewasser befunden haben müsse, indem es nach Delic ohne den Bejtritt desselben keine solche Gährungen, mithin keine Vulkane geben kann. Alles müßte also nach einem Maßstab von Jahrtausenden berechnet werden, und folglich im Dunkel der Urwelt verschwinden. — Von Petschenegen oder auch Romanern, die diese Gegend ehemals beweideten, kann sie auch nicht abstammen, da diese hier bloß als flüchtige Nomaden hauseten, und derley Meisterstücke aufzuführen außer Stande waren. Selbst Ungarn hatte ja auch im 14ten Säkulum noch keine Burgen, und bekanntlich befand sich Siebenbürgen in diesem öden Zustande bis zur Einwanderung der Deutschen, oder bis zum

12ten

nischen Krieges, da Syrakus von den Römern belagert wurde, also vor beyläufig 2000 Jahren, dessen Fahle überreife sich noch immer hin und her deutlich genug veroffenbaren.

12ten und 13ten Jahrhundert. Eher könnte man sie also den deutschen Ordensrittern, oder wohl gar dem Sachsen Fulkun zuschreiben. —

Was die Geschichte davon aufbewahrt hat, besteht darin, daß die Familie Apor vereinigt mit den Torjanern unter König Bela IV. diese Burg neuerdings befestigt, und unter Ladislaus IV. auch glücklich wider die Mongolen vertheidigt habe. Einer aus dieser Familie renovirte die Weste zu Anfang des 15ten Jahrhunderts; daher wird er in einem vom Kaiser Sigismund im Jahre 1402 erlassenen Diplom als Erbauer genannt, und als Besitzer derselben bestätigt, in deren Besitz sie denn auch seit dem beständig geblieben ist, bis im J. 1603 Andreas Apor „ob verberatos quosdam R. Scribas“ in die Notam infidelitatis verfiel, und daher als Majestätsverbrecher derselben verlustig erklärt wurde; seit der Zeit ist sie ein Horstplatz für Falken und Eulen. —

Wir erreichten nun den Fuß des Bálványos, und fiengen auch sogleich an, seine Spitze zu besteigen. Er ist vollkommen konisch gestaltet, von allen Seiten frey, und bloß an dem Fuße gegen Norden mit dem

Gyer-

Gyertyános, und dann gegen Osten mit einem andern Bergkegel in Etwas verbunden. Die Gebirgsart, aus der er besteht, ist, wie man aus einem an seiner südlichen Seite entstandenen Flutgraben, einigen in seiner Mitte zu Tage anstehenden schroffen Klippen, und dann dem Gipfel selbst schließen kann

ein röthlich grauer, bisweilen auch bläugelblichbrauner, sehr feinkörniger Thonporphir, dessen Gemengtheile

1. sehr viel graulich- und röthlich-weißer Feldspat, mitunter in kleinen vier- ungleichseitigen, aber recht wirklichen Säulen, deren gegenüberstehende Seiten je zwey schmälere und zwey breitere an den Endkanten abgestumpfte Flächen bilden, so daß sie ein tafelartiges Ansehen haben.
2. Ziemlich viel eingewachsene Hornblendekrystallen, die aber so klein sind, daß man nur die Gestalt einer vierseitigen Säule ohne weitere Bestimmung ausnehmen kann.

3. Fin-

3. Finden sich Fleckweise darin sehr schöne tombackbraune Glimmerblättchen, deren Grundgestalt sich in sechsseitigen Tafeln und Rhomben auskrystallisirt hat. Und
4. sehr wenige, hin und her zerstreute ganz kleine Quarzkrystalle.

Er steht in großen ungeschichteten, jedoch fast nach allen Richtungen zerklüfteten Massen an, und hat, die vielen Hornblendekrystallen, und das feinkörnige Gewebe abgerechnet, Aehnlichkeit mit dem thonartigen Sienitporphir von Offenbanya. —

Der Berg ist sehr steil, besonders der westliche Abfall desselben, und erhebt sich gegen seine Basis in einen Winkel von 75 bis 80°; so daß wir besonders in der Mitte uns nur durch das Anhalten an seine Gesteirippe vor dem Überschlagen sichern konnten. Da wir zufälligerweise gerade die steilste Seite zum Aufsteigen eingeschlagen hatten, so brauchten wir 2½ Stunden Zeit zur Erreichung des Gipfels, der sich von dem Niveau des Altflusses gerechnet über 1200 Fuß empor heben dürfte. — Und hier, auf diesem unerschütterlichen Felsengrunde, war

Sieb. Prov. Bl. 4. B. 1. Heft. D jene

jene alte Ritterveste in Gestalt eines irregulären, gegen Westen abhängigen Dreyecks eccentricisch hingebaut. Noch steht man in der nordöstlichen Spitze desselben eine 10 Klaftern hohe Mauer von einem Streitturme, dessen Gewebe noch äußerst fest ist, und was uns auffiel, worin weder Steine noch Ziegeln zu sehen sind, sondern bloß eine sehr dichte Kalkmörtel-Masse, so daß das Ganze das Ansehen einer Pisemauer aus Mörtel hat. Sie hat rund herum Böschung, oben gegen Osten einige Schießscharten, und ist fast 2 Klaftern dick. Unten gegen Süden und Norden steht man zwey Pforten, von denen besonders die südliche noch ganz und sehr solid ist. Das Gemäuer ist mit den hervorragenden Felsenspitzen verbunden, und zum Theil darein gehauen. Inwendig wird man ein Bogenschuß von einem sehr hohen Gewölbe gewahr, darneben, wie es scheint, einen gewundenen Rauchfang, und etwas tiefer abwärts gegen Norden einen verfallenen Schacht, der vielleicht ein Brunnen gewesen seyn mag. Die Kuppe des Berges ist übrigens ganz mit der Weste bedeckt, und mag ohngefähr 200 Schritte im Umfange gehabt haben. Außerhalb der Mauern ist rund herum der steilste Abhang, und nur durch einen Umweg von Osten her kann man

man etwas bequemer hinzugelangen, von welcher schwächeren Seite denn auch die erwähnten Schießscharten angebracht sind. —

An einem hingelegeten ästigen Baumstämme gelang es mir, das alternde Gemäuer des Thurmes zu erklimmen, und nun lag vor meinen Augen die herrlichste Aussicht. Vorwärts die ganze südliche Gränzgebirgskette von Lipsche und Moschat, bis zum Predeal und den übrigen Kronstädter Alpen, links, östlich von der Kassoner Gränze an in der Richtung von Norden nach Süden, der Mihag, der Heveder, der Schandortetö, mit ihren ausgezeichneten Spitzen, und der Remere mit seiner gähnenden Windluft (Szétkapu), unten in der Ebene der größte Theil der 63 Ortschaften der beyden Stühle Kézdi und Orbai in der schönsten Beleuchtung. Ich sah ganz nahe die Kirchturmspitze von Osdola, und mit ihr schon im Geiste das seltene Erdpech, die schönsten Diamanten, und alle die vielen unterirdischen Schätze dieser Gegend, die mir die gereizte Einbildungskraft doppelt schön und wichtig machte. Aber so wie es einst Israëls Lykurg (si parva licet componere magnis) auf Nebos Spitze, die fetten Fluren des Landes, dem er alles

D 2

opfer=

opferte, nur in blauer Ferne zu übersehen vergönnt war: so mußte auch ich meine süßesten Wünsche unterdrücken, und mich bloß auf den Flügeln der Phantasie in diese schönen gnomidischen Gegenden hinzaubern. Das weit härtere Loos des großen Mannes, und die Möglichkeit einer vielleicht baldigen Realisirung meines Wunsches auf einem andern Wege, beruhigte indeß meine getäuschte Hoffnung. — —

Wir traten nun unsern Rückweg von der Ostseite her an, und fanden gleich unter dem Burgplaze eine etwas weniger abhängige Fläche, die uns ein verödeter Gartenplatz gewesen zu seyn schien. Der ganze Berg ist überhaupt mit einer sehr mächtigen Vegetation bedeckt. Besonders wuchern die Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) hier außerordentlich, und nehmen sich besonders als Sprossen aus den Burgruinen mit ihren zinnoberrothen Beeren zierlich aus. Zwischen den Klüften des Porphyrs hat sich hin und her auch der Traubenholunder (*Sambucus racemosa* L.) angeheftet; an den westlichen und südlichen Abhängen fanden wir auch die Felsenhimbeere (*Rubus saxatilis* L., bey den Szeklern *Léany megy*), eben in ihrer vollen Reife; tiefer unten rund herum die vielstachelige

Rose

Rose (*Rosa spinosissima* L.); ganz unten, über und an dem Fuße des Berges die Heidelbeere (*Vaccinium Myrillus* L.) in sehr großer Menge, so wie unten südwärts in einem schattigten Winkel über einen Klutgraben zwischen einer sehr üppigen Vegetation Baumgartens *Telekia helenioides* *).

Wir

*) Dem Fleiße dieses geschickten Botanikers ist es endlich gelungen, eine Provinzial-Floca von Siebenbürgen, zu welcher der Herr Doktor die Data auf seinen vielen Reisen durch das Land und seine Alpen schon längst zu sammeln angefangen hatte, in 3 Bänden zu Stande zu bringen. Die beyden ersten enthalten die Phanerogamen, und der letzte die Kryptogamen. Der erste Band ist bereits unter der Presse, und unter der Direction des jüngern Hrn. von Jaquin, unter dem Titel: *Primitiae stirpium M. Principarum Transilvaniae indigenarum etc. bey N. Doll in Wien heraus.* Er hat sie den Siebenb. Ständen dediziert, und unter andern vielen neuen Arten mit ihren Diagnosen auch 3 neue Genera, als: *Banksia*, *Bruckenthalia* und *Telekia* darin aufgenommen. — Würde es doch bey aller Prävention dem Hrn. von Lerchenfeld, diesem großen, verdienstvollen Gelehrten, oder dem braven Hrn. Sigerus gefallen, dem botanischen Publikum wenigstens Supplemente zu dieser Flora aus ihren reichen Sammlungen mitzuthellen, besonders da sich auch dem scharfsichtigsten Auge noch manches entzieht, michin Nachselen zur Bevollkommnung des Ganzen immer noch notwendig sind! — „Die Wissenschaft hat ja wie sich ein Gelehrter irgendwo sehr wohl ausdrückt, noch mehr Kränze des Verdienstes, und sie reicht ihnen Lorbeer gewiß Jedem, der sich um sie wahrhaft verdient macht, mit gerechter Hand dar.“

Wir gelangten nun in ein sehr enges Thal, das von Mitternacht gen Mittag streicht, und hier fanden wir am westlichen Gehänge des Balvanyosch abermals einen ziemlich reichlich quellenden Sauerbrunnen, dessen treffliches Wasser, das viel besser als das Bodoker schmeckt, uns stärkende Labung gewährte. — Bald stieß uns, nach einigen 100 Schritten, ein anderes kaum 40 Schritte breites transversales Thal entgegen. Es hat sein Streichen an der Südseite des Büdösch von Abend nach Morgen. Wir verfolgten seine Richtung, und kamen nach einer Stunde auf dem sogenannten Soosmezö (Salzfelde) an, wo sich dessen Lage vollkommen buckelförmig ausnahm. Am Fuße der östlichen Erhebung dieses Buckels ist der Boden nur sparsam bewachsen. Eine inkrustirende kalte Quelle, deren Bodensatz ihn mit einem Nindenstein von Kalksinter überzieht, hindert hier die Vegetation. Dieser Nindenstein geht auf der einen Seite in isabellgelben Mergelstuf über, in dessen schwammigem Gefüge man häufig Abdrücke vegetabilischer Körper, als: Baumblätter, Stöcke und Wurzeln findet, besonders nehmen sich darin deutlich Typolithe von Buch- und Ulmblättern aus; auf der andern in saftigen Kalkstein,

und

und bildet nach der Zerstörung des damit überzogenen Wurzelgestripes mitunter sogenannte Strokollen, die sich aus dem bräunlichschwarzen, durchs dunkelgelblichgrau ins gelblichweiße verlaufen. In diesen findet man auch bisweilen sehr kleine, rechts gewundene Cochliten, besonders den *Turbo muscorum* L. noch unversteinert. Obungefähr 100 Schritte aufwärts hat die Quelle einen salzigten Geschmack, wovon auch das Thal den Namen hat, und auf dessen Boden hin und her einige alkalische Pflanzen sprossen, als der Meerstrandswegerich (*Plantago maritima* L.), der Meerampfer (*Rumex maritimus* L.), der Meerstrandsdreyack (*Triglochin maritimum* L.), und mehr aufwärts im Moose einiger sumpfigten Parthien auch der rundblättrige Sonnenthan (*Drosera rotundifolia* L.), und etwas weiter hinauf in demselben Gehänge des Thales, grade unter der Spitze des Buckels befindet sich wieder ein Sauerbrunnen, der dem Balvanyoscher an Güte gewiß nichts nachgibt, und mit Recht unter die köstlichsten des Landes gehört. Das Wasser dieses Büdösch Sauerbrunnens ist vollkommen krystallhell und farblos, der Geruch desselben fruchtig durchbringend, und sein Geschmack ange-

nehm

nehm säuerlich, erfrischend und kühlend. Bewegt und in ein Glas gegossen, wirft es viele Perlen auf, und mit Wein vermischt, moufirt es wie Champagner. Mit weiser Hand scheint also auch hier die Natur das Kohlenstoffsaure Gas mit feinen alkalisch-salinischen Theilen im glücklichsten Verhältniß gemischt zu haben. — Beyde verdienen eine so fleißige und genaue Analyse, wie sie das Publikum nur neuerlich von den Heilquellen des Rodnaer Bezirks erhalten hat. —

Kömmt man über den Buckel in das westliche Thalgebänge, so trifft man in einem Umkreise von 300 Schritten über 20 Quellen an, die größtentheils geschwefeltes Wasserstoffgas im Ueberflusse zu enthalten scheinen. Schade, daß auch diese so unbenützt dahin fließen, und nur dann und wann von den allernächsten Bewohnern besucht werden! — —

Die größte unter ihnen, die eine Klasten im Durchmesser hat, und vierseitig mit einigen Tannenstämmen eingefast ist, wirft ein trübes blaßocker gelbes Wasser auf, das einen zusammenziehenden salzigen, dann etwas süßlichten Geschmack hat. Es walle unaußhörlich mit großem Ge-

Geräusche auf, als wenn es im heftigsten Sieden begriffen wäre; doch fanden wir seinen Wärmegrad weit unter der Temperatur der atmosphärischen Luft. Dieses scheinbare Sieden kömmt also wahrscheinlich bloß von dem Durchgange der Kohlenstoffsaure her, die sich durch Zersetzung der auf ihrem Grunde liegenden Mineralien mit diesem Gepolter entwickelt. Die angränzenden Bewohner bedienen sich indeß ihrer als Bad bey äußerlichen Schäden und selbst arthritischen Zufällen, wie man auch aus den häufig hin und her liegenden Ueberresten geopferter Bedeckungen der leidenden Theile, womit der Aberglaube das Uebel auf ewig gebannt zu haben wähnt, nicht ohne Ekel abnehmen kann. — — —

Eine ähnliche große Quelle, nur mit dem Unterschiede, daß ihr Wasser mehr ins Weißlichte fällt, daher sie auch Fejér feredö (weißes Bad) genannt wird, findet man 3 Viertelstunden von hier westwärts auf dem Wege nach Bikkfad; aber auch diese war viel kälter als das Medium, das uns umgab. Sie können also, wenn Sie wollen, die Stelle in der Siebenbürger Quartalschrift III. Jahrgang, 2ten Quartals p. 113. hiernach berichtigen, indem

indem in der ganzen Gegend kein warmes Bad zu finden ist. —

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

N e t r o l o g.

A.

Herr Samuel Schramm, evangeli-
scher Stadt- Pfarrer in Kronstadt,
starb den 29ten Jänner 1807.

Es sind zwar bereits zwey Jahre seit dem eben so unverhofften als frühzeitigen Tode dieses vortreflichen Schulmannes und Kanzelredners verstrichen; demohngeachtet aber wird eine kurzgefaßte Biographie desselben in dieser Zeitschrift nicht überflüssig, und vielleicht auch manchen Lesern derselben nicht unwillkommen seyn.

Herr Samuel Schramm wurde den
12. Dezember 1745 aus einer angesehenen
bürger-